



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 10.12.2018

Name Robert Zimmermann

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Robert.Zimmermann@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.24/51

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich per E-Mail:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand
Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V.
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
KIT, Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen

 Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen - **Aktualisierung**

ARS Nr. 16/2015 vom 11.09.2015, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-15/16-2507554; Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 09.10.2007, Az.: 2-3945.24/51

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de-mail.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeines

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) vom 09. Oktober 2017 Az.: 2-3945.24/51 wurden gem. dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 16/2015 vom 11. September 2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen bekannt gegeben. Das Bundesverkehrsministerium hat mit seinem ARS Nr. 16/2015 die Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in den Verwertungsklassen B und C als Verwertungsverfahren 4.2 und 4.3 im Kaltmischverfahren nach RuVA – StB 01 in **Bundesfernstraßen** zum **01.01.2018** untersagt.

Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Bereich von Bundesfernstraßen sind in den Verwertungsklassen B und C nach RuVA – StB 01 demnach bevorzugt entweder einer **thermischen Behandlung** (vollständige Verbrennung der Schadstoffe und Wiederverwendung der enthaltenen Gesteinskörnungen) oder der thermischen Verwertung (z. B. bei der Zementherstellung) zuzuführen, bei denen die Teerbestandteile unumkehrbar zerstört werden. Neben einer thermischen Behandlungsanlage in Rotterdam gibt es in Baden-Württemberg keine thermischen Anlagen zur Behandlung oder Verwertung, die zur (Mit)-Verbrennung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen geeignet und genehmigt sind. Somit kann die thermische Behandlung zurzeit nur in Rotterdam erfolgen.

Das VM hat bei der Umsetzung des ARS Nr. 16/2015 Erfahrungen gesammelt und die Kapazitäten hinsichtlich der Schiffsanlegestellen und der Lagerkapazitäten analysiert und bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass zurzeit nicht ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die anfallenden Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen aus Landesstraßen und Bundesfernstraßen vollständig einer thermischen Behandlung zuzuführen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Auf Grund der gesammelten Erfahrungen bei der Umsetzung des ARS Nr. 16/2015 gilt das ARS 16/2015 daher vorerst **nicht** im Bereich der **Landesstraßen** in der Baulast des Landes. Es wird allerdings empfohlen zu prüfen, ob die Umsetzung im Einzelfall (speziell bei großen Mengen an Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen) auch bei Landesstraßen realisierbar ist.

- (2) Die Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in **Bundesfernstraßen** aus dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 09. Oktober 2017 Az.: 2-3945.24/51 sind auch weiterhin einzuhalten und umzusetzen.
- (3) In den Absätzen (9), (11) und (13) des Schreibens des VM vom 09. Oktober 2017 ist die Vorgehensweise für den Verwertungsweg der thermischen Behandlung beschrieben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der im Vorfeld der Erstellung der Vergabeunterlagen erforderlichen Festlegung, wie mit Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen umgegangen werden soll, die Annahmestellen in den Häfen zu kontaktieren sind. Sollte auf Grund der PAK-bezogenen Mengen von > 200 mg/kg oder aber auch auf Grund von zu geringen Lagerkapazitäten für den Umschlag am Hafen keine thermische Behandlung möglich sein, so ist ein Alternativverfahren z. B. eine Entsorgung auf einer Deponie auszuschreiben.
- (4) Bezogen auf den Beschluss vom 09.03.2018 - Verg 10/17 des Oberlandesgerichtes München, ist im Vergabevermerk zu dokumentieren, ob die Vergabestelle alle Verwertungsoptionen bei der Erstellung der Vergabeunterlagen in ihre Überlegungen mit einbezogen und damit auch eine nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gebotene vergleichende Bewertung der Vor- und Nachteile der Alternativen durchgeführt hat, damit diejenige Maßnahme Vorrang hat, welche den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.
- (5) Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM) legt auch weiterhin Wert darauf, eine hochwertige Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen final für alle Straßenkategorien im Blick zu haben. Es wird daher auch in Zukunft nach Möglichkeiten gesucht, um einen endgültigen Verzicht von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen lückenlos erreichen zu können.
- (6) Die kommunalen Baulastträger erhalten dieses Schreiben für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen zur Kenntnis. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (7) Das unter Bezug Nr. 1 genannte Schreiben wird durch dieses Schreiben ergänzt.

- (8) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 06.1 Anforderungen, Eigenschaften eingestellt.

gez. Hollatz